

Änderung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 30. November 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) werden wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Inhaltsverzeichnis erhalten §§ 12 – 14 folgende Fassung:

- „§ 12 Grundsätze zu Prüfungen unter Rückgriff auf elektronische Formate in Präsenz und auf Distanz
- § 13 Elektronische (Open Book) Klausuren
- § 14 Videoaufsicht“

2. § 2 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Weitere Regelungen zu den Modulen enthalten die Regelungen zum Curriculum sowie die Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen enthalten Ausführungen zu den Kompetenzen, auf die hin das Modul qualifiziert sowie Regelungen zu Lehrinhalten und den konkreten Anforderungen an Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen und Studienleistungen. Sie können unter Beachtung der Digitalisierungsleitlinie Aussagen zur Digitallehre enthalten, wenn die Zulässigkeit der Digitallehre in einer Prüfungsordnung geregelt werden soll.

(4) Die Modulbeschreibungen werden von der jeweiligen Fakultätskonferenz beschlossen, die Regelungen zur Beteiligung des Studienbeirates sind zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 1 HG NRW und § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO). Die Fakultätskonferenz und der Studienbeirat können gemeinsam beschließen, die Entscheidung über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen auf einen Abteilungsausschuss, eine Kommission für Studium und Lehre, den Studienbeirat, den*die Dekan*in oder auf den*die Studiendekan*in zu delegieren. Fakultätskonferenz und Studienbeirat müssen hierbei jeweils ausdrücklich festlegen, ob die Delegation auch Ausgestaltungen von Digitallehre und von Prüfungsverfahren unter Rückgriff auf elektronische Formate auf Distanz (§§ 12 – 14) umfassen soll. Die Delegation kann mit Wirkung für zukünftige Änderungen jederzeit widerrufen werden. Die Bekanntmachung der Modulbeschreibungen erfolgt durch das Rektorat in geeigneter Form.

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es gelten folgende Vergabekriterien:

1. Angewiesen sein auf den Besuch zu diesem Zeitpunkt im vorgesehenen Studienverlauf
2. Erstmaliger Besuch
3. Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie besondere Umstände in Form der Pflege der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in, einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
4. Behinderungen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2.
5. Wiederholung wegen Nichtbestehens
6. Wiederholung zur Notenverbesserung

Das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer 3 und 4 ist glaubhaft zu machen. Lässt sich nach diesen genannten Kriterien kein Vorrang ermitteln, ist zunächst die*der Studierende vorrangig zu berücksichtigen, die*der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist; danach entscheidet das Los.

4. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen keine Begrenzung der Wiederholbarkeit von Prüfungsversuchen geregelt ist, sind Studienleistungen, Modulprüfungen und Moduleilprüfungen im Regelfall keine Verwaltungsakte im Sinne von § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Ausnahmen gelten für Abschlussarbeiten (§ 15), das Praxissemester im Studiengang Master of Education oder für Modulprüfungen und Moduleilprüfungen mit vergleichbarer besonderer Bedeutung.

5. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Prüfungsform für eine Modulprüfung oder Moduleilprüfung kommt insbesondere in Betracht: Bericht, Essay, Fallstudie, Hausarbeit, Klausur, elektronische Klausur in Präsenz oder auf Distanz, Moderation, Moderation und Protokoll, Mündliche Prüfung, Mündlich-Praktische Prüfung, elektronische Mündliche Prüfung auf Distanz, elektronische Mündlich-Praktische Prüfung auf Distanz, Portfolio, Portfolio mit mündlicher Abschlussprüfung, Portfolio mit schriftlicher Abschlussprüfung, elektronisches Portfolio mit mündlicher Abschlussprüfung in Präsenz oder auf Distanz, elektronisches Portfolio mit schriftlicher Abschlussprüfung in Präsenz oder auf Distanz, Präsentation, Projekt mit Ausarbeitung, Protokoll, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Sportpraxisprüfung, Sprachpraxisprüfung, Übungen. Klausuren und elektronische Klausuren können auch als sog. Open Book Klausuren in Präsenz oder auf Distanz durchgeführt werden. Hierbei werden offene und/oder geschlossene Fragestellungen ohne Aufsicht bearbeitet. Näher bestimmte Hilfsmittel sind von den Prüfenden explizit zugelassen, die Zusammenarbeit mit anderen Personen hingegen nicht.

Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere ist in den Regelungen zum Curriculum sowie den Modulbeschreibungen vorgesehen.

6. § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Soweit es nicht ausdrücklich in dieser Ordnung, den Regelungen zum Curriculum oder einer Modulbeschreibung anders bestimmt ist, werden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen von einer Person abgenommen, die prüfungsberechtigt ist.

7. § 10 Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 7 (neu)

8. § 10 Absatz 7 (alt) wird Absatz 8 (neu) und erhält folgende Fassung:

(8) Sofern es die Eigenart der Modulprüfung oder Modulteilprüfung zulässt, kann die*der Prüfende eine elektronisch übermittelte oder schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und keine unzulässige Hilfe von anderen Personen oder unter Rückgriff auf unzulässige technische Hilfsmittel in Anspruch genommen haben.

9. § 10 Absätze 8 bis 9 (alt) werden zu Absätzen 9 bis 11 (neu)

10. § 11 Absätze 15 – 19 erhalten folgende Fassung und es wird nachfolgender Absatz 20 angefügt:

(15) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 16, 17 nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung gestrichen, so erhalten alle Teilnehmer*innen für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(16) Stellt sich nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 15 zu streichen.

(17) Es findet grundsätzlich folgende Gleitklausel Anwendung:

Stellt sich nach der Bewertung heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmer*innen eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher das Verhältnis der mittleren erreichten Bewertungspunktzahl zur maximal möglichen Bewertungspunktzahl am kleinsten ist, entsprechend Absatz 15 zu streichen.

Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.

Es wird im Rahmen der Gleitklausel keine weitere Aufgabe gestrichen, wenn die gestrichenen Aufgaben bereits 25% oder mehr der erzielbaren Gesamtpunktesumme entsprechen.

Wenn es sich um eine weitere Gelegenheit zur Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Sinne von § 10 Absatz 9 handelt, und diese ebenfalls unter Nutzung geschlossener Fragetypen (nach § 11 Absatz 5) erfolgt, werden im Rahmen der Gleitklausel durch Streichung von Aufgaben prozentual (im Verhältnis zur jeweils erzielbaren Gesamtpunktzahl) nicht mehr erzielbare Punkte gestrichen als bei der ersten Gelegenheit.

(18) Haben weniger als 30 Studierende an der Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilgenommen und liegen die Voraussetzungen der Gleitklausel (Absatz 17) vor, kommt die Gleitklausel dennoch nicht zur Anwendung. Stattdessen erfolgt durch den*die Prüfer*in und eine weitere prüfungsberechtigte Person eine erneute Überprüfung aller Aufgaben und Antwortmöglichkeiten auf Eignung (vgl. Absatz 9) und Fehler (vgl. Absatz 16). Im Falle von fehlender Eignung oder Fehler, erfolgt eine angemessene Anpassung der Bewertung.

In dem Verfahren werden etwaige stattgefundene gleichwertige Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und die dort erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Die Überprüfung und Anpassung wird dokumentiert und der Beschreibung (vgl. Absatz 11) hinzugefügt.

(19) Die Regelungen zum Curriculum können abweichende Regelungen zu Absatz 17 und Absatz 18 vorsehen.

(20) Die Beschreibung nach Absatz 11 ist nach den Aufbewahrungsrichtlinien entsprechend der Dauer der Aufbewahrung für Prüfungsarbeiten zu archivieren.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Grundsätze zu Prüfungen unter Rückgriff auf elektronische Formate in Präsenz und auf Distanz

(1) Die Zulässigkeit von Prüfungen in elektronischer Form auf Distanz richtet sich nach der HDVO NRW im Übrigen nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum oder der Modulbeschreibungen. Elektronische mündliche Prüfungen oder mündlich-praktische Prüfungen auf Distanz sind darüber hinaus auf Antrag der*des zu prüfenden Studierenden im Einvernehmen mit der*dem Prüfenden möglich. Soweit Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz und auf Distanz durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann die zuständige Stelle entscheiden, dass auch andere Prüfungen auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate durchgeführt werden können. Die Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Elektronische Prüfungen finden ausschließlich mit Systemen statt, die offiziell vom Rektorat der Universität Bielefeld zu diesem Zweck freigegeben wurden. Im Zusammenhang mit der Freigabe wird ebenfalls sichergestellt, dass die

anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und den Anforderungen zum Datenschutz der HDVO NRW, verarbeitet werden.

Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Die Studierenden sind zudem in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für die Durchführung einer elektronischen Klausur in Präsenz kommen - soweit es die aktuelle technische Ausstattung ermöglicht - Geräte der Universität Bielefeld zum Einsatz. Im Übrigen können sowohl für elektronische Klausuren in Präsenz oder auf Distanz und für elektronische Open Book Klausuren in Präsenz oder auf Distanz und für elektronische mündlichen Prüfungen oder mündlich-praktischen Prüfungen auf Distanz eigene Geräte von Studierenden zum Einsatz kommen, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden über die jeweiligen technischen Möglichkeiten (insbesondere geeignete Geräte und Internetverbindung) für die jeweilige Prüfung verfügen.

(5) Bei einer elektronischen Klausur auf Distanz und einer elektronischen mündlichen Prüfung oder mündlich-praktischen Prüfung auf Distanz findet eine Videoaufsicht nach § 14 statt, zudem müssen Studierende folgende Voraussetzungen sicherstellen:

- Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
- Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
- Bei der Erfassung während der Prüfung per Videobild, wird die*der Studierende möglichst vollständig mit dem Oberkörper erfasst.
- Das Mikrofon ist angeschaltet.

(6) Studierende, die technische oder räumliche Anforderungen nicht erfüllen können, müssen sich unverzüglich nach Bekanntgabe der Einzelheiten zum Verfahren bei der/den prüfungsberechtigten Person/en melden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

(7) Die*der Studierende muss sich nach den jeweiligen Systemanforderungen authentifizieren.

(8) Eine technische Überwachung zum Beispiel mittels entsprechender Software sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht (§ 14) sind unzulässig. Aufzeichnungen und ihre Speicherung sind nur im allseitigen Einvernehmen zulässig, im Übrigen unzulässig. Unzulässige Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

(9) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die*der Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „mangelhaft“ oder bei nicht benoteten Prüfungen mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(10) Es wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können.

(11) Die Regelungen zum Curriculum können abweichende und ergänzende Regelungen zu §§ 12 Absatz 8 - 10 und §§ 13 – 14 vorsehen.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Elektronische (Open Book) Klausuren

(1) Bei elektronischen Klausuren in Präsenz oder auf Distanz und bei elektronischen Open Book Klausuren in Präsenz oder auf Distanz wird die Aufgabenstellung über das jeweils zum Einsatz kommende System der Universität ausgegeben und die Abgabe der Bearbeitung findet hierüber statt. Ergänzend dazu kann die Prüfung derart ausgestaltet sein, dass die Bearbeitung im jeweiligen System erfolgt. Es können geschlossene Fragetypen nach § 11 zum Einsatz kommen.

(2) Die*der Studierende nimmt vor Beginn einer elektronischen Prüfung nach Absatz 1 die jeweils geltenden Prüfungsbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis. Hierzu kann von der*dem Studierenden die Abgabe einer von der Universität Bielefeld vorgefertigten Erklärung verlangt werden, welche auch Aussagen zum Einsatz von Hilfsmitteln enthält.

13. § 14 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**§ 14 Videoaufsicht**

(1) Bei elektronischen Klausuren auf Distanz und bei mündlichen Prüfungen oder mündlich-praktischen Prüfungen auf Distanz findet eine Aufsicht per Videokonferenz statt, bei der die Kamera- und Mikrofonfunktion des zur Prüfung eingesetzten Kommunikationssystems von den Studierenden zu aktivieren ist (Videoaufsicht). Hierzu können Gruppen von maximal 25 Studierenden gebildet werden, die jeweils von einer prüfungsberechtigten Person beaufsichtigt werden.

(2) Bei elektronischen mündlichen Prüfungen oder mündlich-praktischen Prüfungen erfolgt die Abnahme der Prüfung über die wechselseitige Wahrnehmung von Studierenden und Prüfenden per Videobild und Ton.

Artikel II**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld treten zum Sommersemester 2024 in Kraft. Prüfungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt schon begonnen wurden, werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 8. November 2023.

Bielefeld, den 30. November 2023

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple